

Statuten des Vereins

Initiative der österreichischen ArchäologInnen

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiative der österreichischen ArchäologInnen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

§ 2: Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die Förderung

- der archäologischen Wissenschaft in Forschung, Lehre sowie Praxis
- des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Archäologie
- der Zusammenarbeit mit den zuständigen Kulturpolitikern
- der Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf ein breiteres Verständnis für alle Probleme der archäologischen Arbeit (Denkmalschutz, Museumsarbeit, Forschung, etc.)
- der interdisziplinären Zusammenarbeit und der gegenseitigen Information
- der nationalen und internationalen Kooperation zwischen den Universitäten, dem Bundesdenkmalamt, den Museen und vergleichbaren Einrichtungen.

Weiters bezweckt der Verein

- das Aufzeigen und die Verbesserung der berufsspezifischen Probleme in der Ausbildung sowie in der praktischen Berufstätigkeit innerhalb der archäologischen Wissenschaften.
- die Weckung des Interesses an der Rettung, Pflege und Unterhaltung archäologischer Kulturdenkmäler

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen
 - Veranstaltungen verschiedenster Art (Tagungen, Ausstellungen, etc.)
 - Die Herausgabe von Druckwerken
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch
 - Beiträge der Mitglieder
 - Geld- und Sachspenden
 - Subventionen
 - Werbung jeglicher Art
 - Abhaltung von Veranstaltungen

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische wie juristische Personen werden
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder

- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten:

- grobes Vergehen gegen das Statut
- unehrenhaftes Benehmen innerhalb des Vereines
- Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Das Stimmrecht sowie aktives und passives in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9f.), Vorstand (§§ 11 ff.) Rechnungsprüfer (§ 14) Schiedsgericht (§ 15).

(2) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter(in).

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mittels Wahlvorschlägen, die bis spätestens eine Woche vor Durchführung der Wahl vorgelegt werden müssen.
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht
- Entlastung des Vereinsvorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereins
- Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 des Vereinsgesetzes

2002 und besteht aus sechs Mitgliedern

Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in,

Schriftführer/in und Stellvertreter/in

Kassier/in und Stellvertreter/in

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Schriftführer mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder in dessen Verhinderung der Schriftführer.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation wird vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:

- über Aufnahme und Ausschluss von neuen Mitgliedern zu entscheiden

- für den geregelten Ablauf des Betriebs zu sorgen
- Veranstaltungen zu organisieren
- Das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten
- Eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten
- Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
- Statutenänderungen anzuzeigen

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.

Dem Obmann/der Obfrau, im Verhinderungsfall dem Schriftführer bzw. dem Kassier, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.

Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines organ-schaftlichen Vertreters und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder Geschäftsführers befugten Organwalters.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keinem Organ des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichts dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen

weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002)
- (5) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert für Zwecke des Bundesdenkmalamtes zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

§ 17: Mitteilungen und Postverkehr

Der gesamte Postverkehr kann selbstverständlich per e-mail erfolgen.